



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/064/2016

Federführung: Dezernat II	Datum: 14.10.2016
Bearbeiter: Michael Hauschke	

Beratungsfolge	Sichtvermerke
	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	10.11.2016
Kreisausschuss	01.12.2016
Kreistag	08.12.2016

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	Unterschrift 
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 14.10.2016

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Die für das Wirtschaftsjahr 2017 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung hat ergeben, dass eine Änderung der Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung bei Privathaushalten sowie bei Gewerbebetrieben nicht erforderlich ist. Auch die Anlieferungsgebühren auf der Zentraldeponie Mansie und den Recyclinghöfen können unverändert beibehalten werden. Lediglich eine Anpassung der gewichtsbezogenen Entsorgungsgebühr für Altholz wird erforderlich.

Dieses erfreuliche Ergebnis ist letztendlich auf nahezu unveränderte Dienstleistungskosten zurückzuführen, da die in den Entsorgungsverträgen enthaltenen Preisgleitklauseln zu keinen spürbaren Anpassungen der Einheitspreise geführt haben. Darüber hinaus trägt auch die positive Bevölkerungsentwicklung zur Gebührenstabilität bei, da mit dem Anstieg der Bevölkerungszahlen auch das bereitgestellte Behältervolumen ansteigt und die damit verbundenen Mehreinnahmen ebenfalls dazu beitragen, dass mit den derzeit festgesetzten Gebühren auskömmlich kalkuliert werden kann.

Zudem steht für die Gebührenkalkulation 2016 noch ein nicht in Anspruch genommener Gebührenüberschuss aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 1.094.900,-- € zur Verfügung, mit dem der Gebührenbedarf ebenfalls gesenkt werden konnte.

Seitens der Betriebsleitung ist allerdings vorgesehen, den Tonnagepreis für die Entsorgungsgebühr für Altholz von 40,-- € auf 65,-- € oberhalb einer Anlieferungsmenge von einem Kubikmeter anzupassen. Diese Erhöhung ist auf drastisch gestiegene Verwertungskosten zurückzuführen. Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2016 ist bei der Altholzentsorgung von Mehrkosten in Höhe von 90.000,-- € im Wirtschaftsjahr 2017 auszugehen. Die gestiegenen Entsorgungskosten sind zum einen auf geringere Behandlungskapazitäten bei den Verwertungsanlagen zurückzuführen und zum anderen ist das Altholzaufkommen konjunkturbedingt auf einem sehr hohen Niveau, so dass Verwertungsbetriebe teilweise kein Altholz mehr abnehmen.

Gegenüber der Gebührenkalkulation 2016 ist der Gebührenbedarf für das Wirtschaftsjahr 2017 um 317.100,--€ auf 6.569.700,-- € gestiegen.

Geringer ausgefallene Gebührenüberschüsse aus Vorjahren sowie zu erwartende Preissteigerungen lassen für das Wirtschaftsjahr 2018 nach mehrjähriger Gebührenstabilität bzw. umfangreichen Gebührensenkungen in den Jahren 2012 bis 2015 steigende Gebühren erwarten. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass der Landkreis Ammerland auch zukünftig zu den günstigsten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Niedersachsen bei unverändertem Leistungsangebot zählen wird.

In der Anlage ist neben der Gebührenbedarfsberechnung (einschl. Gebührenvorschlag), auch eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Gebührensatzung beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die dargestellte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung zu beschließen.